

Grunde behauptet werden könne, daß die Absicht hierbei weiter und namentlich dahin gegangen sei, daß die nach §. 170 den Lehn- und Hypothekenbehörden obliegenden Geschäfte wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, vornehmlich der Realgläubiger, ebenfalls kostenfrei abgethan werden sollten, weil, wenn dies die Meinung gewesen wäre, es gar nicht erst der Bestimmung in §. 277 bedurft hätte, daß für vorkommende Depositionen von den Gerichtsbehörden Depositengebühren nicht zu fordern seien; er sei indeß der Ansicht, daß es der Geist des Ablösungsgesetzes mit sich zu bringen scheine, daß bei allen, durch dasselbe bedingten Expeditionen, der Regel nach Gebühren- und Stempelfreiheit eintrete, und eben deshalb des Wegfalls der Depositengebühren ausdrücklich gedacht worden sei, weil solche zu fordern, bei den Specialcommissionen und der Generalcommission eine Gelegenheit gar nicht vorkommen könne.

Wenn ferner b) das hohe Ministerium der Justiz ihm zu erkennen gegeben, daß bei den beiden Lehnshöfen bloß die Einrichtung stattfinde, daß in Sachen der fraglichen Art gebührenfrei expedirt werde, weil nach §. 5 des Mandats vom 11. Januar 1823 und §. 6 der Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 25. Juli 1825 in den, die Gesuche um Genehmigung einer vorzunehmenden Abtrennung von Rittergutszubehörungen betreffenden Sachen bei der vormaligen Hof- und Justiz-Canzlei, und bei der vormaligen Oberamts-Regierung unentgeltlich expedirt worden und hierin sich also einiges Anhalten dargeboten, so bestätige gerade dieser Einwand, daß die Gebührenfreiheit bei Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten, namentlich der Realgläubiger nichts Neues, sondern ganz den Bestimmungen des Mandats vom 11. Januar 1823 und der Verordnung vom 25. Juli 1825 analog, und es eine rechtliche Folge sei, daß wenn hierbei die königlichen Lehnhöfe, als Hypothekenbehörden, zu Ausführung dergleichen Besorgungen, Unterbehörden Auftrag ertheilten, letztere gebührenfrei expediren müßten, weil es sich von selbst verstehe, daß letztere nicht mehr und bessere Rechte haben könnten, als der beauftragenden Behörde zuständen. Endlich habe c) das hohe Justizministerium zwar auch erklärt, daß es sich rücksichtlich der Kosten, welche bei Untergerichten wegen Besorgungen in Ablösungssachen erwachsen, deren letztern Ursprung nicht in administrativen Rücksichten, sondern in rein privatrechtlichen Verhältnissen, und den aus ihnen sich ergebenden rechtlichen Folgerungen zu suchen sei, in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften nicht für ermächtigt halten könne, diese Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, oder kostenfreie Expedition jener Verhandlungen anzuordnen; allein da Untergerichte, die wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Kapitalzahlungen in Ablösungssachen zu besorgenden Geschäfte nur in Folge besondern Auftrags derjenigen höhern Behörde ausführten, welche in dergleichen Angelegenheiten selbst gebührenfrei expedirten, so könnten auch sie nicht für berechtigt angesehen werden, Gebühren dafür zu verlangen. Deshalb liquidirten auch andere Untergerichte, außer dem Kreisamte Budissin, für derartige Expeditionen nicht, wie ihm, dem Herrn Grafen, namentlich vom Justizamte Stolpen aus eigener Erfahrung bereits bekannt worden, und wenn das Kreisamt bei solchen Verhandlungen stempelfrei expedire, wie dies geschehe, in Bezug auf diese Stempelfreiheit aber auf etwas anderes nicht fußen könne, als auf die Vorschriften, welche im Ablösungsgesetze enthalten seien, so involvire es eine unerklärliche Inconsequenz, wenn man rücksichtlich der Stempelfreiheit sich nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes richten, in Bezug auf die Gebührenfreiheit dagegen diese Bestimmungen unbeachtet lassen wolle.

Der Herr Graf Schall bittet daher, daß die Ständeversammlung in Gemeinschaft mit der hohen Staatsregierung das Ablösungsgesetz in obgedachter Beziehung authentisch zu interpretiren, und dafür, daß Gebührenfreiheit auch für die, von Untergerichten nach §. 170 flgd. des Ablösungsgesetzes zu besorgenden Verfügungen stattfinden solle, bei Bekräftigung sich verwenden wolle, —

und bemerkt zu Unterstützung dieses Antrags, daß, da die Ausführung der Ablösungen den Rittergutsbesitzern schon an sich einen sehr beträchtlichen Kostenaufwand, und in Betreff der Fürsorge für die Rechte dritter Interessenten viele Beschwerlichkeiten zuziehe, es nicht unbillig erscheine, sie dagegen mit Kosten für gerichtliche Verfügungen zu verschonen, die nicht von ihnen veranlaßt, sondern Staatsüberaufsichtswegen geboten würden.

Nach der Ansicht der Deputation bedarf es aber weder der Ertheilung einer authentischen Interpretation, noch scheint der gestellte Antrag gerechtfertigt werden zu können.

Das Ablösungsgesetz enthält nämlich überhaupt eine Bestimmung darüber gar nicht, daß Gerichtsbehörden in Ablösungssachen und insbesondere in Fällen, wo es sich um Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, und unter ihnen vornehmlich der Realgläubiger handelt, gebührenfrei expediren sollen, und es kann daher schon an sich und in Ermangelung eines gesetzlichen Verbots eine derartige Verpflichtung der Gerichtsbehörden nicht präsumirt werden, allein sie ist um so weniger zu statuiren, als die Erläuterungsverordnungen vom 25. Juli 1836, die Stellvertreter und Beistände in Ablösungssachen betreffend, vom 1. October 1836, die von den Hypothekenbehörden auszustellenden Zeugnisse betreffend, vom 4. November 1836, die Ausführung einer Bestimmung in §. 261 des Ablösungsgesetzes betreffend, und vom 20. März 1837, die Gebühren der Gerichtsbehörden für die Anmerkung von Ablösungsrenten u. betreffend, nicht nur ein nachträgliches Verbot wegen Kostenliquidirung in dergleichen Fällen nicht enthalten, sondern theilweise sogar die diesfallsige Berechtigung der Gerichtsbehörden aussprechen.

Hierzu kommt, daß alltäglich unter Genehmigung der Generalablösungscommission von Gerichtsbehörden in Ablösungssachen liquidirt wird, was wohl unwiderleglich beweisen dürfte, daß die Regierung bei Erlassung des Gesetzes eine kostenfreie Expedition der Unterbehörden nicht habe anordnen wollen, und daß eine solche Anordnung sich kaum rechtfertigen lassen dürfte, als bei derartigen Verhandlungen es sich nicht um die Bewahrung oder Förderung eines allgemeinen Staatszwecks, sondern rein um Privatinteressen handelt, deren unentgeltliche Bewahrung den hierbei gar nicht theilhabenden Unterbehörden ohne Unbilligkeit nicht angeschlossen werden könnte. — Hat aber bisher Niemand an der Berechtigung der Unterbehörden, Kosten in Ablösungssachen liquidiren zu dürfen, gezweifelt, ist solche vielmehr factisch anerkannt, und in Bezug auf den vorliegenden Fall sogar disert durch die mittlere und höchste Justizbehörde ausgesprochen worden, so ist auch eine Nothwendigkeit nicht vorhanden, in dieser Beziehung eine Gesetzerklärung zu geben. — Ohne an der Richtigkeit des angeführten Falls zweifeln zu wollen, daß nämlich Seiten des Justizamtes Stolpen in einer den Herrn Petenten betroffenen Ablösungssache Kosten nicht liquidirt worden seien, kann dennoch dieser Fall Gründe für die behauptete Nothwendigkeit einer Gesetzerklärung nicht suppeditiren, denn er kann höchstens einen Irrthum Seiten des betreffenden Beamten erweisen, den zur Zeit andere Behörden nicht getheilt haben, und der also auch durch